

RS Vwgh 2019/4/30 Ra 2017/15/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2019

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1994 §2 Abs2 Z2

UStG 1994 §3 Abs1

Rechtssatz

Das Vorliegen einer Lieferung des Leasingobjektes an die Leasingnehmerin wäre dann zu verneinen, wenn die Leasinggeberin dem Willen der Leasingnehmerin derart untergeordnet ist, dass sie keinen eigenen Willen hat. Dies wird dann angenommen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingliedert ist (vgl. § 2 Abs. 2 Z 2 UStG 1994).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017150071.L05

Im RIS seit

03.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at